



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.822/2-I/7/90

Wien, am 16. Mai 1990

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5201AB

1990 -05- 22

Parlament

zu 5226 IJ

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 20. März 1990 unter der Nr. 5226/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Maßnahmen zum Umweltschutz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welchen Beitrag haben Sie bzw. Ihr Ressort in dieser Legislaturperiode zur Fortentwicklung des Umweltschutzes in Österreich geleistet?

2. Welche umweltschutzrelevanten Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten wurden in dieser Legislaturperiode in Ihrem Ressort bereits getroffen bzw. gesetzt?

3. Welche Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten sind noch bis zum Ende der Legislaturperiode von Ihrem Ressort zu erwarten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. Umweltstrafrecht

Mit dem 1. Jänner 1989 sind die umweltstrafrechtlichen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 in Kraft getreten. Das damit wesentlich erweiterte Umwelt-

- 2 -

strafrecht stellt die Sicherheitsexekutive vor neuartige Anforderungen. Ich habe darauf bereits bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Elmecker, Dr. Keppelmüller, Neuwirth und Genossen betreffend "bisher zu beobachtende Anwendungsfälle des Umweltstrafrechtes sowie die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen" (Nr. 3895/J) vom 3. August 1989 hingewiesen. Um die Beamten in die Lage zu versetzen, im Falle einer dem Anschein nach strafrechtlich relevanten Beeinträchtigung eines Umweltgutes eine erste Spurensicherung durchzuführen, ist die Sicherheitsexekutive mit "Umweltsets" ausgestattet worden, die insbesondere bei Gewässerverunreinigungen eine den Ansprüchen eines gerichtlichen Beweisverfahrens entsprechende Entnahme und Sicherung einer Probe ermöglichen. Das hiezu erforderliche chemische und technische Fachwissen ist den Beamten in mehreren Schulungskursen vermittelt worden. Bei allen Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden sind bereits mit dem 1. Juli 1988 neue Hauptsachgebiete für Umweltkriminalität eingerichtet worden. Im Bereich der Bundespolizeibehörden werden diese Aufgaben von Beamten des Kriminaldienstes, in Wien durch das Sicherheitsbüro wahrgenommen.

2. Sicherheitspolizeigesetz

Mit der - praktisch wenig bedeutsamen - Ausnahme des § 182 Abs. 1 StGB sind nunmehr alle umweltstrafrechtlichen Tatbestände verwaltungsakzessorisch gestaltet. Tatbestandsmäßig handelt deshalb nur, wer ein Umweltgut "entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag" beeinträchtigt. Diese Verflechtung von Verwaltungs- und Strafrecht stellt die Sicherheitsexekutive vor besondere rechtliche und organisatorische Probleme. Gegen die Bemühungen meines Ressorts, im Bereich der Sicherheitsbehörden einen zentralen "Umweltkataster" einzurichten, der einen raschen Überblick hinsichtlich der

- 3 -

einem Unternehmen auferlegten Emissionsgrenzwerte ermöglichen sollte, ist eingewendet worden, daß für eine Übermittlung der hiezu erforderlichen Daten (Emissionsgrenzwerte, Auflagen etc.) von der die Anlage genehmigenden Behörde an die Sicherheitsexekutive außerhalb eines Verfahrens eine gesetzliche Grundlage fehle. Nunmehr versucht die Regierungsvorlage vom 8. Mai 1990 zu einem Sicherheitspolizeigesetz, 1316 der Blg. zu den Sten. Prot. NR XVII. GP, diese Lücke zu schließen. § 40 dieses Entwurfs sieht den Aufbau einer Umweltevidenz vor, die von der Bezirksverwaltungsbehörde oder, wo vorhanden, von der Bundespolizeidirektion zu führen ist. Allerdings sollen in diese Evidenz nur die einschlägigen Daten hinsichtlich solcher Anlagen aufgenommen werden, von denen bei einem Störfall eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder im großen Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder für die Umwelt ausgehen kann. Diese Beschränkung auf "gefährgeneigte Anlagen" - der Begriff ist § 82a Abs. 1 der Gewerbeordnung entnommen - gewährleistet die Verankerung der Umweltevidenz im Bereich der Sicherheitspolizei des Bundes einerseits und im praktisch Machbaren andererseits.

Die umweltrechtlichen Bestimmungen des StRÄG 1987 sind im übrigen zum Anlaß genommen worden, den Stellenwert der Umwelt als sicherheitspolizeiliches Schutzgut zu überdenken. Die Regierungsvorlage zu einem Sicherheitspolizeigesetz bezieht die Umwelt - neben Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen - generell in den Schutzbereich der Sicherheitspolizei ein. Dafür war - neben dem erweiternden Umweltstrafrecht - auch das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, maßgebend, das vom Verfassungsgerichtshof als eine die gesamte Verwaltung verpflichtende Staatszielbestimmung interpretiert wird. Gemäß § 6 Abs. 1 der Regierungsvorlage liegt eine allgemeine Gefahr, zu deren Abwehr die Sicherheitsbehörden nach § 10 Abs. 1 des

- 4 -

Entwurfes berufen sind, insbesondere bei einem vorsätzlichen Angriff auf die Umwelt von Menschen vor, soferne die Vollendung dieses Angriffs einen Straftatbestand erfüllen würde.

3. Ausbildungswesen

Über die bereits erwähnten Schulungskurse zum neuen Umweltstrafrecht hinaus wird der Thematik des Umweltschutzes bei der Ausbildung der Exekutivorgane Rechnung getragen. Der Lehrplan für die Grundausbildung von Beamten der Verwendungsgruppe 3 ist um das Lernfeld "Umweltschutz und Energieeinsatz" ergänzt worden.

4. Kraftfahrwesen

Mit den durch die neunte Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 eingeführten Bestimmungen über die Messung des Nahfeldpegels des Betriebsgeräusches ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Einhaltung der Geräusch-Emissionsgrenzwerte mit geringerem Zeit- und Sachaufwand sowie mit größerer Verlässlichkeit und Kontrolldichte zu überprüfen. Von den im Jahre 1986 angekauften 30 Schallpegelmeßgeräten sind 11 den Landesgendarmieriekommanden und 19 den Bundespolizeidirektionen zugewiesen worden. Die seit dem 1. Juli 1987 bis zum Ende des Jahres 1989 durchgeführten - insgesamt etwa 26.000 - Kontrollen haben in 3.327 Fällen zu Anzeigen und in 3.682 Fällen zu Organstrafverfügungen geführt.

Zu Frage 3:

1. Umweltstrafrecht

Die Bemühungen im Bereich der Schulung und der technischen Ausrüstung werden fortgesetzt. Insbesondere wird nach einer ausreichenden Erprobungsphase die Konzeption

- 5 -

der Umweltsets zu überprüfen sein. Überdies soll künftig in einem Ein- oder Zweijahresrhythmus ein bundesweiter Erfahrungsaustausch mit den im Bereich der Umweltkriminalität tätigen Beamten stattfinden.

2. Sicherheitspolizeigesetz

Dem Aufbau der Umweltevidenz wird besonderes Augenmerk zu widmen sein. § 40 Abs. 3 der Regierungsvorlage sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über die zu ermittelnden Daten und die Form der Übermittlung vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zu erlassen sind.

Frau Ue